

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kist (FGS)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kist folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei der erstmaligen Zuteilung (siehe § 3 Abs. 1 a)) für die Dauer der Ruhefrist für
- |   |            |
|---|------------|
| a) ein Einzelgrab (20 Jahre)  | 1.000,00 € |
| b) ein Doppelgrab (20 Jahre)  | 1.500,00 € |
| c) ein Kindergrab (15 Jahre, bei Kinder bis zum 10. Lebensjahr sowie für Tot- und Fehlgeburten) | kostenfrei |
| d) ein Urnengrab (15 Jahre)   | 1.000,00 € |
| e) eine Urnennische im Kolumbarium (15 Jahre)   | 1.600,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist ist für 3, 5 Jahre bzw. 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben (siehe § 3 Abs. 1 b)). Sie beträgt jährlich für
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab                  | 50,00 €    |
| b) ein Doppelgrab                  | 75,00 €    |
| c) ein Kindergrab                  | kostenfrei |
| d) ein Urnengrab                   | 66,66 €    |
| e) eine Urnennische im Kolumbarium | 106,66 €   |
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist, wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte (siehe § 3 Abs. 1 c)), beträgt für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist, monatlich/jährlich für
- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) eine Erdbestattung in einem Einzelgrab (Ruhefrist 20 Jahre)   | 4,167 € / 50,00 €  |
| b) eine Urnenbeisetzung in einem Einzelgrab (Ruhefrist 15 Jahre) | 5,555 € / 66,66 €  |
| c) eine Erdbestattung in einem Doppelgrab (Ruhefrist 20 Jahre)   | 6,25 € / 75,00 €   |
| d) eine Urnenbeisetzung in einem Doppelgrab (Ruhefrist 15 Jahre) | 8,333 € / 100,00 € |
| e) eine Erdbestattung / Urnenbeisetzung im Kindergrab (15 Jahre) | kostenfrei         |
| f) ein Urnengrab (15 Jahre)                                      | 5,555 € / 66,66 €  |
| g) eine Urnennische im Kolumbarium (15 Jahre)                    | 8,888 € / 106,66 € |

#### § 5 Bestattungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums in der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag                      | 100,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes in der Aussegnungshalle und dem Leichenhaus beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 100,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und dem Leichenhaus beträgt pro angefangenem Benutzungstag                          | 100,00 € |
| (4) Beim Verbleib einer auswärtigen Leiche im Leichenkühlraum der Aussegnungshalle und dem Leichenhaus beträgt die Gebühr pro Tag         | 150,00 € |

### § 6 Sonstige Gebühren

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Genehmigung, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen:  | 30,00 €  |
| (2) | Für die Genehmigung zur Beschriftung der Verschlussplatte einer Urnennische:   | 30,00 €  |
| (3) | Streifenfundamentgebühren im neuen Friedhofsteil bei der erstmaligen Zuteilung und im Falle eines erforderlichen Austauschs bei einer bereits vorhandenen Grabstätte je Grabstätte | 220,00 € |

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.01.2022 außer Kraft.

Gemeinde Kist  
Kist, den 14.07.2023

*im Original gez.*

Volker Faulhaber  
1. Bürgermeister

